



## § 129b StGB - Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland

[Recherche für das Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ)]

### I. Wann und wofür wurde § 129b ins StGB eingeführt?

§ 129b wurde durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.08.2002 in das Strafgesetzbuch eingefügt und trat am 30.08.2002 in Kraft.<sup>1</sup> Die Norm erweiterte die bereits bestehenden § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) und § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) auf Vereinigungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie solche außerhalb der EU. Die § 129 und § 129a pönalisieren neben der Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung die Mitgliedschaft, die Unterstützung und das Werben um Mitglieder oder Unterstützer.

Anlass für die Einführung war die Gemeinsame Maßnahme des EU-Rates vom 21.12.1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,<sup>2</sup> ihrerseits zurückzuführen auf die Empfehlung Nr. 17 des vom Europäischen Rat im Juni 1997 gebilligten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.<sup>3</sup> Der EU-Rat wollte die Bekämpfung organisierter Kriminalität, insbesondere im Bereich Terrorismus, innerhalb der EU harmonisieren. Die Mitgliedsstaaten sollten nach Art. 4 Abs. 1 der Gemeinsamen Maßnahme dafür Sorge tragen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, unabhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat die kriminelle Vereinigung tatsächlich ihre Operationsbasis hat und strafbare Tätigkeiten ausführt. Einzige Voraussetzung sollte sein, dass sich die in Art. 2 der Maßnahme beschriebenen strafbaren

---

<sup>1</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I, S. 3390.

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) 1998 Nr. L 351 S. 1.

<sup>3</sup> *Krauß* in: Leipziger Kommentar zum StGB (LK-StGB), § 129b Entstehungsgeschichte; ABl. EG 1997 Nr. C 251 S. 1, 4, 11.

Verhaltensweisen (Mitgliedschaft, Unterstützung, Werben; in Deutschland bereits von den § 129 und § 129a gedeckt, allerdings nur für in der Bundesrepublik bestehende Vereinigungen) in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedsstaats ereignet haben.<sup>4</sup> Beispiel: Eine Person sollte sich auch dann strafbar machen, wenn sie eine kriminelle oder terroristische Vereinigung von Deutschland aus unterstützt, die Vereinigung aber in Spanien besteht und auch dort ihre strafbaren Tätigkeiten wie etwa Attentate ausführt.

Zunächst war lediglich eine Erweiterung des Anwendungsgebiets der §§ 129, 129a auf Vereinigungen innerhalb der EU geplant, im Lichte der Anschläge vom 11. September 2001 entschloss sich der deutsche Gesetzgeber aber, auch Vereinigungen außerhalb der EU einzubeziehen, um den weltweit agierenden internationalen Terrorismus effektiver bekämpfen zu können.<sup>5</sup> Nachdem zunächst nicht zwischen Vereinigungen im EU-Ausland und außerhalb der EU differenziert werden sollte, wurde während des weiteren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens die Differenzierung und der Ermächtigungsvorbehalt für Vereinigungen außerhalb der EU vom Rechtsausschuss vorgeschlagen und später in den endgültigen Gesetzesentwurf eingefügt.<sup>6</sup>

## II. In welchen anderen Fällen wurde § 129b StGB angewandt?

### a. Verfolgte Organisationen

Nach § 129b wurden u.a. Mitglieder bzw. Unterstützer folgender Gruppierungen verfolgt (kein abschließender Überblick<sup>7</sup>):

- Islamistischer Terror: al Qaida,<sup>8</sup> Islamischer Staat (IS),<sup>9</sup> Deutsche Taliban Mujahideen (DTM),<sup>10</sup> Taliban,<sup>11</sup> Al-Shabab.<sup>12</sup>
- Vereinigungen mit separatistischer Zielrichtung: Kurdische PKK,<sup>13</sup> sri-lankische LTTE,<sup>14</sup> Khalistan Zindabad Force.<sup>15</sup>

---

<sup>4</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Entstehungsgeschichte; ABl. EG 1998 Nr. L 351 S. 1 f.

<sup>5</sup> Bundestag Drucksache (BT-Drs.) 14/7025, S. 1, 6; [während des deutschen Gesetzgebungsverfahrens erging auch der Rahmenbeschluss des Rates der EU zur Terrorismusbekämpfung vom 13.06.2002, der in Art. 9 die weltweite Verfolgung vorsah].

<sup>6</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Entstehungsgeschichte m.w.N.

<sup>7</sup> Ausführlichere Auflistung in LK-StGB, § 129b Rn. 6.

<sup>8</sup> BGH NStZ-RR 2011, 176; BGH NStZ-RR 2011, 372; BGHSt 54, 69.

<sup>9</sup> OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2016, 114443; BGH NJW 2019, 2552.

<sup>10</sup> BGH BeckRS 2012, 8600; BGH BeckRS 2016, 20222.

<sup>11</sup> BGH BeckRS 2018, 9238; BGH BeckRS 2019, 23775.

<sup>12</sup> BGH BeckRS 2015, 10701.

<sup>13</sup> BGH NStZ-RR 2018, 106; BGH BeckRS 2019, 2070; BGH BeckRS 2019, 2159.

<sup>14</sup> BGH BeckRS 2010, 11351; BGH BeckRS 2019, 18948.

<sup>15</sup> BGH BeckRS 2014, 06828.

- Vereinigungen mit linksextremistischer Zielsetzung: Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C),<sup>16</sup> Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (TKP/ML).<sup>17</sup>

## b. Kriminalstatistik

Die nachfolgenden Statistiken sind mit Vorsicht zu betrachten, da nicht alle Verfahren nach § 129b tatsächlich statistisch erfasst werden. In den Strafverfolgungsstatistiken des Statistischen Bundesamts werden bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit oder Tatmehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, lediglich die Straftatbestände statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht sind. Die Antworten der Bundesregierung auf kleine Anfragen erfassen lediglich ausländische terroristische Vereinigungen gem. §§ 129a, 129b, da ausländische kriminelle Vereinigungen nach §§ 129, 129b nicht in die Verfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts fallen.<sup>18</sup> In den Rubriken „Anklagen“ und „Urteile“ sind keine Verfahren erfasst, die nach § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG vom Generalbundesanwalt an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder abgegeben wurden.<sup>19</sup>

Verurteilungszahlen [aus Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts]:<sup>20</sup>

Jahr	Verurteilte nach § 129b i. V. m. § 129	Verurteilte nach § 129b i. V. m. § 129a
2009	1	1
2010	Nicht ausgewiesen	2
2011	Nicht ausgewiesen	4
2012	2	8
2013	Nicht ausgewiesen	Nicht ausgewiesen
2014	2	4
2015	0	5
2016	Nicht ausgewiesen	9
2017	1	17
2018	2	10

<sup>16</sup> OLG Stuttgart BeckRS 2012, 16856; BGH NStZ-RR 2010, 369.

<sup>17</sup> BGH NStZ-RR 2016, 170; OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 – 7 St 1/16 –, juris.

<sup>18</sup> Ausnahmsweise kann dieser aber besonders bedeutende Verfahren nach §§ 129, 129b StGB übernehmen (§§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 1, Abs.2, 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG).

<sup>19</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 5.

<sup>20</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (Rechtspflege), Reihe 3, Tabelle 2.1., jeweils aus den Jahren 2009 - 2018 [Für das Jahr 2019 ergeben sich aus der Tabelle 2.1. folgende Zahlen: 2 Verurteilte nach § 129b i. V. m. § 129; 4 Verurteilte nach § 129b i. V. m. § 129a]; Tabellarischer Überblick aus: LK-StGB, § 129b Rn. 3.

Anzahl Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (noch vor möglicher Abgabe an Generalstaatsanwaltschaften der Länder) sowie Anklagen und Urteile auf Grundlage der Daten des Generalbundesanwalts [aus Antworten der Bundesregierung auf kleine Anfragen].<sup>21</sup>

Jahr	Ermittlungsverfahren	Anklagen (Angeschuldigte)	Urteile (Angeklagte)
2002	10	0	0
2003	26	0	0
2004	38	1	0
2005	37	3	0
2006	58	1	1
2007	40	6	3
2008	57	3 (5)	4 (6)
2009	95	7 (9)	4 (7)
2010	123	5 (9)	8 (15)
2011	145	10 (16)	11 (18)
2012	45	11 (15)	12 (19)
2013	46	6 (6)	10 (12)
2014	91	7 (15)	7 (10)
2015	143	14 (31)	12 (19)
2016	235	16 (27)	16 (29)
2017	1208	17 (29)	17 (29)
2018	1179	11 (15)	11 (15)
2019	679	14 (20)	9 (9)

Auch bestärkt durch den seit 2011 andauernden Bürgerkrieg in Syrien liegt das Hauptanwendungsgebiet des § 129b im Bereich der Bekämpfung islamistischer terroristischer Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union.<sup>22</sup> Eine ganz genaue Auflistung nach Verurteilungszahlen bezogen auf die jeweilige Vereinigung ist nicht möglich.<sup>23</sup>

### III. Verfolgung von Mitgliedern bzw. Unterstützern der TKP/ML

Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der TKP/ML wurden zunächst wegen der innerhalb der TKP/ML bestehenden TIKKO (Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee) geführt, einer bewaffneten Kampforganisation der TKP/ML. Später wurden die Ermittlungen auf die gesamte TKP/ML ausgeweitet, da der Generalbundesanwalt davon ausging, dass die TKP/ML insgesamt als terroristische

<sup>21</sup> BT-Drs. 16/49 (Verfahren 2001 bis 2004); BT-Drs. 16/4007 (Verfahren 2005); BT-Drs. 16/5537 (Verfahren 2006); BT-Drs. 16/10045 (Verfahren 2007); BT-Drs. 17/999 (Verfahren 2008 und 2009); BT-Drs. 17/5282 (Verfahren 2010); BT-Drs. 17/8994 (Verfahren 2011); BT-Drs. 17/12946 (Verfahren 2012); BT-Drs. 18/759 (Verfahren 2013); BT-Drs. 18/4288 (Verfahren 2014); BT-Drs. 18/7857 (Verfahren 2015); BT-Drs. 18/11853 (Verfahren 2016); BT-Drs. 19/1799 (Verfahren 2017); BT-Drs. 19/9773 (Verfahren 2018); BT-Drs. 19/19232 (Verfahren 2019); Tabellarischer Überblick aus: LK-StGB, § 129b Rn. 4.

<sup>22</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 6.

<sup>23</sup> zur Verfolgung von Mitgliedern/Unterstützern türkischer Vereinigungen siehe aber: BT-Drs. 18/7372.

Vereinigung zu werten ist.<sup>24</sup> Die erste Verfolgungsermächtigung des Bundesjustizministeriums bezog sich lediglich auf die TIKKO und wurde am 28.08.2006 erteilt.<sup>25</sup> Die erste allgemeine Verfolgungsermächtigung bezogen auf die gesamte TKP/ML wurde am 04.03.2013 erteilt, allerdings noch beschränkt auf Taten, die durch eine im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs ausgeübte Tätigkeit begangen wurden oder werden. Diese Ermächtigung wurde am 03.07.2015 dahingehend neu gefasst, dass sie keine Einschränkungen mehr enthält.<sup>26</sup>

Den Ermächtigungen lagen folgende **Ermittlungsergebnisse des Generalbundesanwalts zur TKP/ML** zugrunde:<sup>27</sup>

- Satzungsmäßig festgelegtes Ziel: Beseitigung der derzeitigen Staats- und Gesellschaftsordnung in der Türkei durch bewaffneten Kampf und Agitation und Ersetzen durch eine kommunistisch geformte Gesellschaft unter der Diktatur des Proletariats.
- Hierarchisch und zentralistisch strukturiert; höchstes Parteiorgan ist das Zentralkomitee.
- Unterhält in der Türkei die bewaffneten Kampforganisationen „Türkiye Isci Köylü Kurtulus Ordusu“ - **TIKKO** (Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee) und „Türkiye Marxist Leninist Genc Birliği“ - **TMLGB** (Türkische Marxistisch-Leninistische Jugendorganisation); TIKKO und TMLGB werden durch das Zentralkomitee der TKP/ML politisch, ideologisch und organisatorisch geleitet.
- TIKKO und TMLGB begingen in Umsetzung der Zielsetzung der TKP/ML in der Vergangenheit **zahlreiche** Schusswaffen-, Sprengstoff- und Brand-**Anschläge** in der Türkei. Diese waren vornehmlich gegen Repräsentanten und Einrichtungen des türkischen Staates, aber auch von der TKP/ML sogenannte Feinde des Volkes gerichtet. Bei den Anschlägen kamen mehrere Menschen zu Tode, darunter 4 Kinder bei einem Anschlag auf den Ortsvorsteher von Erzincan. Weitere Todesopfer waren neben Angehörigen des türkischen Militärs auch Fahrer für Lieferanten der türkischen Armee. Die TKP/ML **bekanntete sich öffentlich zu den Taten**.
- Auch außerhalb der Türkei, insbesondere **in Westeuropa, aktiv**; das diesbezügliche Führungsgremium ist das Auslandskomitee, das wiederum unter der Leitung des Zentralkomitees steht. In Deutschland bestehen 4 Unterkomitees.
- Vordringlichste **Aufgabe der Auslandsorganisation** in Westeuropa ist die **Beschaffung von Geldmitteln** zur Finanzierung der TKP/ML, einschließlich der bewaffneten Kampfeinheiten. Hierzu werden Spendenkampagnen, Veranstaltungen und sonstige der Finanzmittelbeschaffung dienende Aktivitäten durchgeführt. Die von der

---

<sup>24</sup> BT-Drs. 18/7372, S. 2.

<sup>25</sup> BT-Drs. 18/7372, S. 6.

<sup>26</sup> BT-Drs. 18/7372, S. 7.

<sup>27</sup> BGH NStZ-RR 2016, 170 ff.; OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 2 ff.

Auslandsorganisation erwirtschafteten Mittel betragen jährlich mehrere 100.000 €. Daneben erfolgt logistische Unterstützung der Strukturen in der Türkei sowie das **Anwerben neuer Mitglieder und Unterstützer**.

- Weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten in Westeuropa liegt in der Schleusung von Führungskadern und Aktivisten aus der Türkei nach Westeuropa.

Den in München angeklagten und verurteilten Mitgliedern der TKP/ML wurde vorgeworfen, über lange Zeiträume dem Führungsgremium der westeuropäischen Auslandsorganisation angehört und in dieser Funktion die Vereinigung durch Finanztransfers und die Lieferung von technischem Material in die Türkei sowie durch Rekrutierung von Kämpfern für ein militärisches Ausbildungslager im Irak gefördert zu haben.<sup>28</sup>

#### **IV. Die Verfolgungsermächtigung bei Vereinigungen außerhalb der EU**

Um Vereinigungen außerhalb der Europäischen Union nach § 129b i. V. m. § 129 oder § 129a zu verfolgen, ist nach § 129b Abs. 1 Satz 3 die Ermächtigung zur Strafverfolgung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) notwendig. Die Ermächtigung ist Prozessvoraussetzung, wird sie während des Verfahrens zurückgenommen tritt ein Verfahrenshindernis ein.<sup>29</sup>

##### **a. Ablauf**

Die Ermächtigung zur Verfolgung von Vereinigungen außerhalb der EU nach § 129b wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft von Amts wegen eingeholt.<sup>30</sup> Für die Verfolgung krimineller Vereinigungen im Ausland sind die Landesstaatsanwaltschaften zuständig, sofern nicht der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falls die Verfolgung übernimmt (§§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 2 Nr. 1, 74a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 GVG).<sup>31</sup> Bei der Verfolgung terroristischer Vereinigungen im Ausland übt der **Generalbundesanwalt** gem. § 142a Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG das Amt der Staatsanwaltschaft aus, solange er die Sache nicht wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgibt (§ 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG).<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 6.

<sup>29</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 45.

<sup>30</sup> BT-Drs. 14/8893, S. 9.

<sup>31</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 58.

<sup>32</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 59.

Gemäß § 129b Abs. 1 Satz 3 ist das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** für die Erteilung der Verfolgungsermächtigung zuständig.

Die Verfolgungsermächtigung kann gem. § 129b Abs. 1 Satz 4 entweder für den **Einzelfall**, also beschränkt auf ein konkretes Geschehen wie eine Entführung oder einen Anschlag, oder **allgemein** für die Verfolgung bereits begangener und künftiger Taten einer Vereinigung erteilt werden, die noch nicht genau bestimmbar sind. Die Strafverfolgung kann beschränkt werden auf bestimmte Tatbestandsalternativen (z.B. Beschränkung auf Rädelführer oder Mitglieder), bestimmte bei einer Vereinigung ausgeführte Leitungsfunktionen oder auf Tätigkeiten in der Bundesrepublik.<sup>33</sup>

Die zuständige Staatsanwaltschaft holt die Ermächtigung ein, wenn sie einen **Anfangsverdacht** nach §§ 129, 129a i. V. m. 129b bejaht hat und das deutsche Strafrecht Anwendung findet. Die Ergebnisse ihrer Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem **Bericht** vorzulegen (RiStBV Nr. 212 Abs. 2). In dem Bericht hat die Staatsanwaltschaft die tatsächlichen Grundlagen für die Einstufung einer Vereinigung als kriminell oder terroristisch und sonstige ihr bekannten und für die Entscheidung maßgeblichen Informationen darzulegen.<sup>34</sup> Die Listung einer Vereinigung auf einer Terrorliste der EU oder UN ist nicht für die Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der §§ 129, 129a relevant, kann aber bei der Ermessensentscheidung des BMJV (siehe unten) nach § 129b Abs. 1 Satz 5 Bedeutung erlangen.<sup>35</sup>

Die strafrechtliche Verfolgung türkischer (terroristischer) Vereinigungen nach § 129b erfolgte **nicht** auf Ersuchen der türkischen Regierung. Tatsächliche Anhaltspunkte zur Verfolgung von Straftaten (→ Anfangsverdacht) werden dem Generalbundesanwalt regelmäßig aus öffentlichen Quellen und durch Informationen der Polizeibehörden oder sonstiger Landes- und Bundesbehörden bekannt.<sup>36</sup> Dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden auf Druck des türkischen Staates hin tätig wurden erscheint also unwahrscheinlich.

Das BMJV beteiligt an seinem Entscheidungsprozess neben dem Generalbundesanwalt<sup>37</sup> das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium.<sup>38</sup> Die Begründung für die (Nicht-) Erteilung einer Ermächtigung wird nicht veröffentlicht, da sie in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fällt.<sup>39</sup>

---

<sup>33</sup> *Krauß/LK-StGB*, § 129b Rn. 48 m.w.N.

<sup>34</sup> *Ambos*, Die Verfolgungsermächtigung i.R.v. § 129b StGB, ZIS 2016, 505, 508; *Krauß/LK-StGB*, § 129b Rn. 49; BT-Drs. 18/7372, S. 7.

<sup>35</sup> *Krauß/LK-StGB*, § 129b Rn. 49.

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/7372, S. 8.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/9779, S. 9.

<sup>38</sup> BT-Drs. 18/7372, S. 7.

<sup>39</sup> BT-Drs. 18/9779, S. 10.

Eine ergangene Ermächtigung kann jederzeit erweitert oder ganz bzw. teilweise zurückgenommen werden. Durch eine Rücknahme einer allgemeinen Ermächtigung wird kein Verzicht auf Strafverfolgung zum Ausdruck gebracht. Es ist auch danach möglich, Einzelermächtigungen - auch für die Vergangenheit - oder erneut eine allgemeine Ermächtigung für nach der Rücknahme erfolgte Taten zu erteilen.<sup>40</sup>

Die Ermächtigung ist nicht inhaltlich vom zuständigen Strafgericht überprüfbar,<sup>41</sup> wohl aber auf Willkür.<sup>42</sup> Das Oberlandesgericht München hat während des Verfahrens gegen die Mitglieder der TKP/ML (7 St 1/16) in seinem Beschluss vom 02.09.2016 eine solche Willkürsüberprüfung vorgenommen. Das Oberlandesgericht hat hierbei festgestellt:

„Ist eine Vereinigung darauf gerichtet, die politische Ordnung eines Staates gewaltsam zu stürzen, ist es unabhängig davon, ob dem betroffenen Staat Menschenrechtsverletzungen zur Last liegen, nicht willkürlich, ihre Bestrebungen i. S. v. § 129b Abs. 1 Satz 5 StGB als verwerflich einzustufen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zum Zwecke des beabsichtigten Umsturzes Anschläge begeht, bei denen eine Tötung von Menschen beabsichtigt oder in Kauf genommen wird, die für die bekämpften politischen Verhältnisse nicht verantwortlich sind.“<sup>43</sup>

Auf diesen Beschluss des OLG München im TKP/ML-Verfahren wird in Abschnitt IV. c.) genauer eingegangen.

#### **b. Ermessensentscheidung, § 129b Abs. 1 Satz 5**

*„Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.“* (§ 129b Abs. 1 Satz 5 StGB).

Das Ermächtigungserfordernis erlaubt es nicht nur, die Strafverfolgung auf schwerwiegende Sachverhalte zu konzentrieren sowie auf die Durchführung eines Verfahrens zu verzichten, wenn es außenpolitisch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden ist.

---

<sup>40</sup> *Alt Vater*, Das 34. Strafrechtsänderungsgesetz - § 129b StGB, NSTZ 2003, 179, 182.

<sup>41</sup> BT-Drs. 14/8893, S. 9; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm* in: Schönke/Schröder Kommentar zum StGB, § 129b Rn. 8.

<sup>42</sup> OLG München NJW 2007, 2786, 2789; OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris (amtlicher) Leitsatz 1; *Ambos*, ZIS 2016, 505, 508.

<sup>43</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris (amtlicher) Leitsatz 2.

Es kann auch von der Ermächtigung zur Strafverfolgung abgesehen werden, wenn der gewaltsame Widerstand einer Vereinigung, z.B. einer Freiheitsbewegung, auch unter Verstoß gegen strafrechtliche Normen als verstehbare Reaktion auf staatliche Willkür erscheint. Dann kann das Bestreben der Vereinigung als nicht verwerflich eingestuft werden. Das konkret von der Vereinigung verwirklichte Unrecht hat aber im Einzelfall maßgeblich ins Gewicht zu fallen.<sup>44</sup>

Geht eine Vereinigung also gegen ein Unrechtsregime vor und strebt danach, eine auf der Menschenwürde beruhende Gesellschaftsordnung überhaupt erst zu errichten, kann von der Erteilung der Ermächtigung abgesehen werden. Ein solches Bestreben ist aber nicht per se als nicht verwerflich einzustufen.<sup>45</sup> Denn das Ziel, völker- oder menschenrechtlich anerkannte Rechtspositionen durchzusetzen verleiht nicht ohne weiteres die Befugnis zu gewaltsamem Vorgehen.<sup>46</sup> Bei der „Abwägung aller Umstände“ sind also nicht nur die Ziele einer Vereinigung, sondern auch die zur Verwirklichung der Ziele verwendeten Mittel zu berücksichtigen.<sup>47</sup> Werden etwa bei Anschlägen Unbeteiligte - insbesondere Personen, die nicht für die politische Situation verantwortlich sind - verletzt oder getötet, kann und wird das Bestreben der Vereinigung trotzdem regelmäßig als verwerflich einzustufen sein.<sup>48</sup>

Das wird insbesondere auch bei der Verfolgung der TKP/ML relevant, da bei den der TKP/ML zugerechneten Attentaten nach den Ermittlungen des Generalbundesanwalts mehrere Menschen, darunter auch Kinder, zu Tode gekommen sind, die in keiner Weise für die politische Situation in der Türkei verantwortlich waren.<sup>49</sup>

Zur Bewertung der Bestrebungen einer Vereinigung nennt § 129b Abs. 1 Satz 5 als Maßstäbe die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung sowie das Gebot des friedlichen Zusammenlebens der Völker. Durch den Rückgriff auf fundamentale, innerhalb der Völkergemeinschaft allgemein anerkannte Werte wird verdeutlicht, dass es nicht darum geht, andere Staaten an der eigenen verfassungsrechtlichen Ordnung zu messen.<sup>50</sup> Dass in der Türkei die Würde des Menschen nicht denselben Stellenwert hat wie in Deutschland reicht also nicht aus, sämtliche gegen den türkischen Staat gerichtete Maßnahmen als nicht verwerflich einzustufen. Denn nach dem Wortlaut des § 129b Abs. 1 Satz 5 ist nicht die politische Ordnung des Staates zu bewerten, die die Vereinigung zu stürzen beabsichtigt.<sup>51</sup> Vielmehr ist zu prüfen, ob die Bestrebungen der Vereinigung

---

<sup>44</sup> BT-Drs. 14/8893, S. 9.

<sup>45</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 51.

<sup>46</sup> BT-Drs. 14/8893, S. 8.

<sup>47</sup> *Altwater*, NStZ 2003, 179, 182.

<sup>48</sup> *Altwater*, NStZ 2003, 179, Fußnote 39; Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 51.

<sup>49</sup> BGH NStZ-RR 2016, 170; OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 5, 30.

<sup>50</sup> BT-Drs. 14/8893, S. 9; *Altwater*, NStZ 2003, 179, 182.

<sup>51</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, Rn. 28.

als verwerflich erscheinen (s.o.). **Eine Verfolgung nach § 129b bestätigt im Falle der TKP/ML oder anderer türkischer Vereinigungen also nicht, dass es sich bei dem türkischen Staat selbst um eine „die Würde des Menschen achtende staatliche Ordnung“ handelt.**

Wie bereits oben erwähnt ist eine Listung einer Vereinigung auf einer EU- oder UN-Terrorliste nicht relevant oder notwendig für die Einstufung als der Vereinigung als terroristisch im Sinne des § 129a, auch wenn die Listung bei der Ermessensentscheidung nach § 129b Abs. 1 Satz 5 zumindest berücksichtigt werden kann.<sup>52</sup> Dass die TKP/ML auf keiner dieser Listen aufgeführt wird, ist also kein Argument gegen eine terroristische Einstufung vonseiten des Generalbundesanwalts und des BMJV.

### **c. Willkürliche Erteilung der Verfolgungsermächtigung gegen TKP/ML?**

Im Verfahren gegen die Mitglieder der TKP/ML vor dem Oberlandesgericht München stellten die Verteidiger der Angeklagten am 08.07.2016 den Antrag, das Verfahren wegen Verfahrenshindernissen einzustellen, u.a. mit der Begründung, die Verfolgungsermächtigung sei willkürlich erteilt worden und deswegen unwirksam. Näher ausgeführt wurde hier von den Verteidigern, dass ein verwerfliches, gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung gerichtetes Bestreben einer Vereinigung nur dann vorliegen kann, wenn der angegriffene Staat selbst die Ausprägungen der Menschenwürde achte. Bezogen auf die Türkei sei dies nicht der Fall, da die Türkei noch immer grundlegende Menschenrechte durch staatliche Organe verletze. Neben der systematischen ethnischen, politischen und religiösen Verfolgung von Minderheiten würden Grundrechte wie Versammlungs-, Meinungs-, Religions- und Pressefreiheit durch den Staat ausgehöhlt.<sup>53</sup>

Das Gericht hat in seiner Entscheidung sämtliche Anträge der Verteidigung **zurückgewiesen** und ausgeführt, dass weder eine willkürliche Erteilung der Verfolgungsermächtigung wegen der Missachtung bestimmter Vorgaben aus § 129b Abs. 1 Satz 5 noch wegen einer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung erfolgt ist.<sup>54</sup>

Zu einer angeblichen Missachtung der Vorgaben aus § 129b Abs. 1 Satz 5 hat das Gericht sich den in Abschnitt IV. b.) genannten Punkten angeschlossen und ausgeführt, dass „Auch in Fällen, in denen ein Staat Widerstand durch Verletzung von Menschenrechten herausfordert, ist es nämlich dann nicht willkürlich, die Bestrebungen einer ihn bekämpfenden Vereinigung i. S. v. § 129b Abs. 1 S.5 StGB ihrerseits als gegen die Grundwerte einer die Menschenwürde achtenden Ordnung gerichtet

---

<sup>52</sup> Krauß/LK-StGB, § 129b Rn. 49.

<sup>53</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 9, 11.

<sup>54</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 26.

einzustufen und sie bei Abwägung aller Umstände als verwerflich zu qualifizieren, wenn die Vereinigung zur Erreichung des beabsichtigten Umsturzes - jedenfalls auch - Mittel einsetzt, die auf eine Tötung von Menschen abzielen, die für die bekämpften politischen Verhältnisse nicht verantwortlich sind“.<sup>55</sup> **Daran würde auch die Unterstellung nichts ändern, „dass es sich bei der Republik Türkei nicht um einen Staat handele, der die Grundwerte einer die Menschenwürde achtenden Ordnung verkörpert“.**<sup>56</sup> Das Argument der Verteidiger, es seien bei der Verwerflichkeitseinstufung lediglich die Fernziele einer Vereinigung - im Falle der TKP/ML den Sturz der aktuellen politischen Ordnung des türkischen Staats - zu berücksichtigen, hat das Gericht mit abgelehnt: „Das von einer Vereinigung verwirklichte Unrecht lässt sich indes nicht allein anhand ihrer Ziele beurteilen, eine sachgerechte Bewertung von Unrecht erfordert auch eine Berücksichtigung der zur Erreichung des verfolgten Ziels eingesetzten Mittel und des Verhältnisses zwischen Ziel und Mittel“.<sup>57</sup>

Eine angebliche Ungleichbehandlung bei der Erteilung der Ermächtigung hat das Gericht mit der Begründung verneint, es seien auch allgemeine Ermächtigungen zur Verfolgung von Mitgliedern anderer Vereinigungen erteilt worden, die beabsichtigen, mit gewaltsamen Mitteln einen politischen Umsturz in der Türkei herbeizuführen, namentlich in Bezug auf die DHKP-C und die PKK.<sup>58</sup>

Das Oberlandesgericht München hat sich also bereits in seinem Beschluss aus dem Jahr 2016 im Verfahren gegen die TKP/ML-Mitglieder eindeutig zu der Ermächtigung zur Verfolgung von Mitgliedern der TKP/ML geäußert und positioniert: Die Ermächtigung sei nicht willkürlich ergangen, da die von der TKP/ML verwendeten Mittel auch unter Berücksichtigung ihrer Ziele und der Berücksichtigung etwaiger systematischer Menschenrechtsverstöße des türkischen Staates als verwerflich erscheinen. Da das zuständige Tatgericht die Ermächtigung zur Verfolgung von Mitgliedern der TKP/ML zumindest unter dem Gesichtspunkt der Willkür nicht beanstandet und die Einstufung der Bestrebungen als verwerflich bestätigt hat erscheint eine Rücknahme der Ermächtigung durch das BMJV unwahrscheinlich.

---

<sup>55</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 29.

<sup>56</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 29.

<sup>57</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 31.

<sup>58</sup> OLG München, Beschluss vom 02.09.2016 - 7 St 1/16, juris Rn. 36.